

## **Hinweise zur Altersteilzeit pp. und neuen Altersgrenzen**

Grundsätzlich sind ab Inkrafttreten des Landesgesetzes auch die neuen Altersgrenzen bei Bewilligung von Altersteilzeit pp. zu berücksichtigen. Folgende Ausnahmen sind zu berücksichtigen:

Für Beamtinnen und Beamte,

- die sich am 24. Juni 2015 in Altersteilzeit, in Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell oder in einem Urlaub nach § 77 Satz Nr. 2 LBG befinden,
- für die aufgrund einer vor dem 25. Juni 2015 erteilten Bewilligung eines der vorgenannten Zeitmodelle innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung beginnt,

verbleibt es bei der bisher festgelegten Altersgrenze.

***Auch bei einem Störfall (Rückabwicklung) verbleibt es bei den alten Altersgrenzen.***